

Reihe H

DST-Beiträge

zur Statistik und Stadtforschung

Heft 39

---

## **Kommunale Gebietsgliederung**

**Empfehlungen**

zur

**Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems**

und

**Gliederung des Gemeindegebiets nach**

**Gemeindeteilen, Blöcken und Blockseiten**

sowie

**DV-Organisation**

---

**Neu bearbeitet vom Verband Deutscher Städtestatistiker  
auf der Grundlage der geltenden Empfehlungen des Deutschen Städtetags**

---

1991

---

Deutscher Städtetag, Lindenallee 13 - 17, 5000 Köln 51

---

(C) Deutscher Städtetag, Köln 1991

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany

ISBN 3-88082-141-0

ISSN 0344-2519

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	5
<b>Kommunale Informationshoheit</b>	7
<b>A. Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten</b>	9
1. Vorbemerkung	9
2. Straßenbezeichnung	9
3. Straßenschlüssel	10
4. Hausnummer	10
5. Sonderformen der Adresse	10
6. Organisation der Straßenbenennung und Hausnummernvergabe	11
7. Verwaltung des Straßen-/Hausnummernregisters	11
8. Umstellung des Straßen-/Hausnummernsystems in den neuen Bundesländern	13
<b>B. Empfehlung zur Gliederung des Gemeindegebiets nach Gemeindeteilen, Blöcken und Blockseiten</b>	15
1. Vorbemerkung	15
2. Gebietsgliederung in Gemeindeteile und Blöcke	15
2.1 Grundsätze der Gebietsgliederung	15
2.2 Grobräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile	15
2.3 Feinräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Blöcke (Blockgliederung)	16
2.4 Zuordnungsverzeichnisse	17
3. Aufstellung und Fortschreibung der Blockbeschreibung	17
3.1 Institutionelle Organisation	17
3.2 Aufstellung der Blockgliederung	18
3.3 Aufstellung des Zuordnungssystems	18
3.4 Fortschreibung der Blockgliederung und des Zuordnungssystems	18
3.5 Übergang vom Territorialen Grundschlüssel auf die Blockbeschreibung in den neuen Bundesländern	19
<b>C. DV-Organisation</b>	21
1. Allgemeines	21
1.1 Aufgabenstellung	21
1.2 Dateien	22
1.3 Archivierung	22
1.4 Datenstruktur	22
1.5 Grundstruktur von Dateien und Erweiterungen	22
2. Die Grunddateien mit Attribut- und Archivdateien	23
2.1 Die Straßendatei	23
2.2 Die Datei der Kleinräumigen Gliederung (Blockbeschreibungsdatei)	24
2.3 Die Gebietseinteilungsdatei	24
3. Funktionen des Programms	25
3.1 Dateipflege	25
3.2 Informationen	26

<b>D. Literatur</b>	27
<b>E. Anlagen</b>	
1: Beispiele für die Blockbeschreibung	29
2: Die Dateien der Kleinräumigen Gliederung	31
3: Muster der Verzeichnisse des Zuordnungssystems	33
4: Austauschdatensatz der Kleinräumigen Gliederung	35

---

---

## Vorwort

Die Kleinräumige Gliederung als Lokalisierungs- und Zuordnungssystem ist heute ein unverzichtbares Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für Statistik, Planung und Verwaltungsvollzug. Sie gründet sich auf Straße und Hausnummer, d.h. auf die Adresse, als Ortsangabe und eine bis zum (Bau-)Block und zur Blockseite differenzierte räumliche Gliederung des Gemeindegebiets. Aus den Elementen der räumlichen Gliederung lassen sich alle erforderlichen Gebietseinteilungen, vom Schulsprengel bis zum Stimmbezirk, mosaikartig zusammensetzen. Alle Elemente der Kleinräumigen Gliederung sind durch einen hierarchischen Nummernschlüssel identifiziert und miteinander verknüpft. Da alle Adressen eindeutig den Blockseiten zugeordnet und in "Zuordnungsverzeichnissen" registriert sind, vereinfacht sich die Herstellung von Gebietsbeschreibungen und Adressenverzeichnissen wie auch deren ständige Aktualisierung; Änderungen von Grenzen, Straßenbezeichnungen und Hausnummern müssen nur noch an einer Stelle des Systems verarbeitet werden, um das Gesamtsystem der Kleinräumigen Gliederung einheitlich auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Kleinräumige Gliederung bildet einen wesentlichen Teil des Raumbezugssystems, welches auch den geometrischen Bezug auf der Grundlage von Koordinaten umfaßt und die Anwendungsmöglichkeiten zur maschinellen Kartierung und zu geometrischen Berechnungen hin erweitert.

Im folgenden werden in Form von Empfehlungen nur die Standards zum erstgenannten Teil des Systems, nämlich zum Straßen-/Hausnummernsystem als Basis und zur Gliederung des Gemeindegebiets nach Gemeindeteilen, Blöcken und Blockseiten dargestellt.

Auf die Grundlage seiner "Richtlinien für eine Kleinräumige Gliederung des Stadtgebietes für Zwecke der Aufbereitung statistischer Angaben" aus dem Jahr 1967 hat der Deutsche Städtetag bereits 1976 die "Empfehlungen zur kleinräumigen Gliederung des Gemeindegebiets und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten" sowie die "Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten unter Einsatz der ADV" veröffentlicht. Heute sind diese Standards in allen Städten des alten Bundesgebiets verwirklicht. Sie sind in die Gesetzgebung (u.a. in das Volkszählungsgesetz 1987), in unzählige DV-Verfahren und in Regelungen beteiligter Fachbereiche, insbesondere der Vermessungsverwaltungen, eingegangen und haben bis heute fast unverändert Gültigkeit.

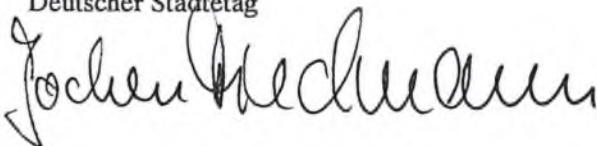
In den neuen Bundesländern, in denen bisher ein anderes Gliederungssystem nach dem sog. Territorialen Grundschlüssel galt, ist es nun dringend erforderlich, das bundeseinheitlich geltende System der kleinräumigen Gliederung einzuführen.

Um den Übergang zu erleichtern, hat das Institut für Verwaltungsorganisation, Leipzig, bereits im September 1990 einen Arbeitsentwurf zu "Empfehlungen für die Gliederung von Gemeindegebieten in den neuen Bundesländern" vorgelegt. Vorschläge aus diesem Arbeitsentwurf sind in die Übergangsregelungen der nunmehr vom Verband Deutscher Städtestatistiker neubearbeiteten Empfehlungen eingeflossen.

Die Empfehlungen von 1976 wurden auch ergänzt um ein Konzept zur DV-Organisation, für das die Programme zum Einsatz auf PC unter MS-DOS im KOSIS-Verbund ab Mitte 1991 zur Verfügung stehen.

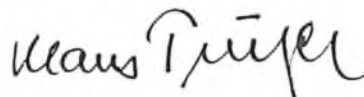
Am System der Kleinräumigen Gliederung besteht ein weitreichendes öffentliches und privates Interesse. Aufbau und Fortschreibung wie auch das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in ihrem eigenen vom Grundgesetz geschützten Wirkungskreis. Der Deutsche Städtetag hat sich deshalb dafür ausgesprochen, dies ausdrücklich in den Gemeindeordnungen zu verankern. Der hierauf gerichtete Formulierungsvorschlag (als sog. Artikel Y der Gemeindeordnungen) wird den folgenden "Empfehlungen" vorangestellt.

Deutscher Städtetag

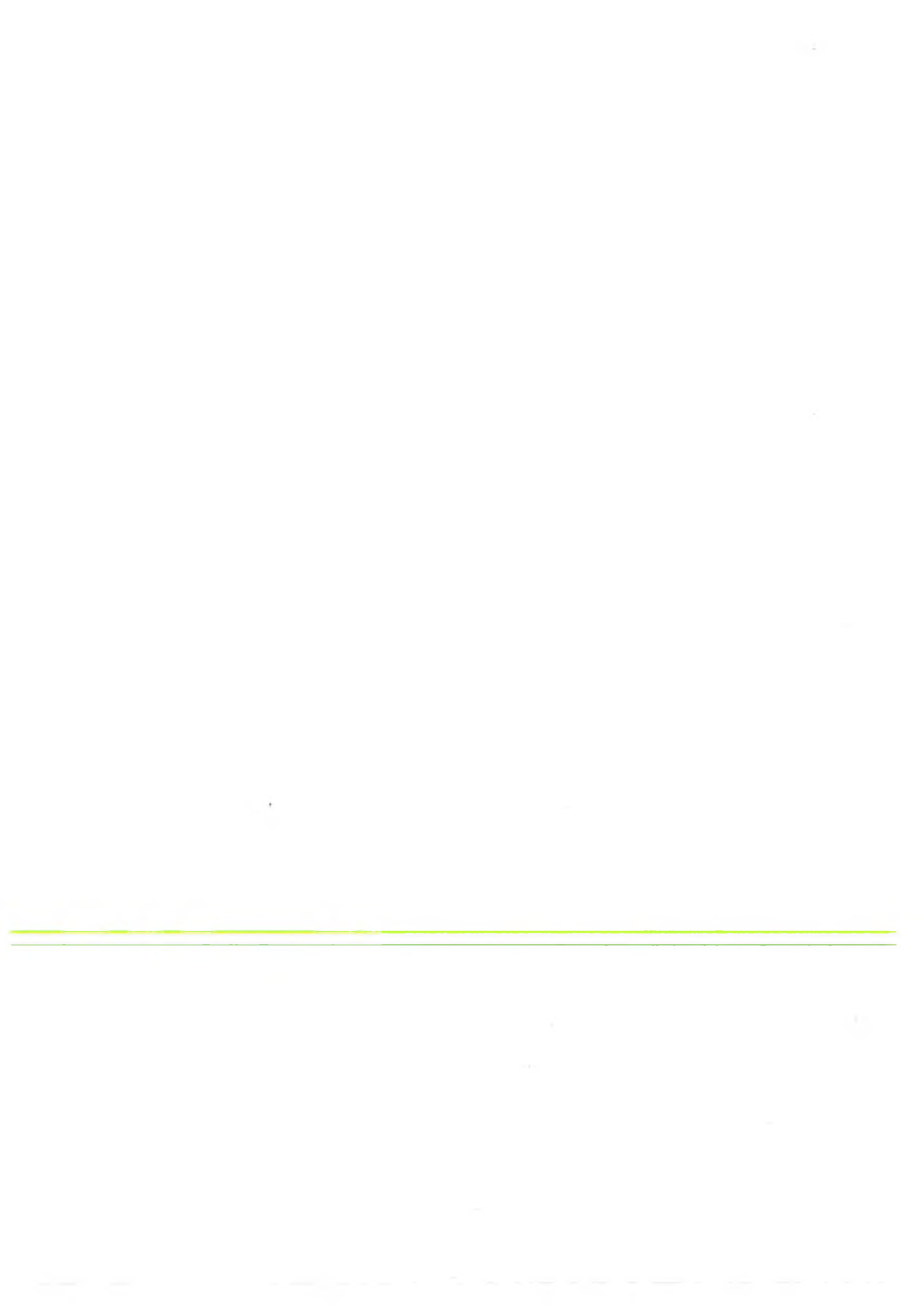


Jochen Dieckmann  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Verband Deutscher Städtestatistiker



Klaus Trutzel  
Vorsitzender



## Kommunale Informationshoheit

Die kommunale Informationshoheit als das Recht, über Art und Umfang der zur Wahrnehmung der Belange der örtlichen Gemeinschaft erforderlichen Informationen nach eigenem Ermessen zu entscheiden und sich diese Informationen selbst zu verschaffen, gehört zum Kernbereich der Kommunalen Selbstverwaltung. Sie ist damit durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützt. Dieser Schutz muß nach Auffassung des Deutschen Städtetags auch in den Gemeindeordnungen seinen Niederschlag finden und soll dort wie folgt präzisiert werden <sup>1)</sup>:

Nach den Regelungen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises ist einzufügen:

"Art. Y Informationshoheit

(1) Die Gemeinden beschaffen sich die Informationen, die sie zur Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises und in den ihnen zur selbständigen Besorgung übertragenen Angelegenheiten benötigen, im Rahmen der Gesetze nach eigenem Ermessen.

(2) Das Verfügungsrecht über die Informationsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung wird im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden besonders geschützt. Dem Staat sind Informationen über innergemeindliche Angelegenheiten ohne Zustimmung der Gemeinden nur insoweit zugänglich, als dies nach Art und räumlicher Differenzierung zur rechtmäßigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Regional- und Landesplanung, erforderlich ist.

(3) Aufbau, Fortführung und Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Gemeindeebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden."

Das Präsidium des Deutschen Städtetags legte auf seiner 253. Sitzung am 05.03.1986 in Frankfurt am Main unter Bezug auf seine bereits auf der 241. Sitzung <sup>2)</sup> am 24.01.1984 in München ausgesprochene Empfehlungen fest:

"1. Zur Wahrung der kommunalen Belange bei der Weitergabe kleinräumiger Gliederungssysteme an Dritte wird empfohlen, nach einheitlichen Nutzungs- und Weitergaberegulungen zu verfahren und bei einer Weiterleitung an überörtlich interessierte Nutzer in einer Gemeinschaft zusammenzuarbeiten.

2. Unter der Federführung des Deutschen Städtetags legt die Gemeinschaft der beteiligten Städte die vertraglich und technischen Bedingungen der Kooperation und Weitergabe kleinräumiger Gliederungssysteme an Dritte fest. Die Geschäftsführung soll der nach der Empfehlung des Präsidiums (227. Sitzung am 25.05.1981 in Hamburg) gebildete KOSIS-Verbund übernehmen.

3. Für die Weitergabe und Nutzung sollen folgende Grundsätze gelten:

- a) Eine Weitergabe erfolgt nur in einer vergrößerten Form (Stadtteile/Bezirke).
- b) Die Urheber- und Eigentumsrechte von kleinräumigen Bezugssystemen verbleiben ausschließlich bei der betreffenden Stadt.
- c) Die kleinräumigen Bezugssysteme dürfen von Dritten nur für vereinbarte Zwecke benutzt und nicht weitergegeben werden.
- d) Eine Übermittlung an überörtlich interessierte Dritte erfolgt nach den Vorgaben des Deutschen Städtetags und der Gemeinschaft der Städte durch die geschäftsführende Stelle (KOSIS-Verbund) gegen Engelt, mit dem die anfallenden Kosten abzudecken sind.
- e) Der KOSIS-Verbund bedient sich bei der technischen Realisierung der DV-Ausstattung einer Mitgliedstadt."

1) Beschluß des Statistischen Ausschusses des DST vom 08.11.1984

2) Vgl. Mitteilungen des Deutschen Städtetags Nr. 242/84, AZ 10/26-55 vom 24.02.84





## A. Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems als Grundlage der Lokalisierung und Zuordnung von Daten

### 1. Vorbemerkung

Eine eindeutige und vollständige räumliche Zuordnung von Sachdaten setzt eindeutige und vollständige Ortsangaben voraus. Theoretisch ist durch Koordinaten auf der Basis von Längen- und Breitengraden jeder Punkt auf der Erdoberfläche räumlich eindeutig bestimmt. Praktisch sind jedoch die Sachdaten über Einwohner, Betriebe, Gebäude usw. mit Straße und Hausnummer (=Adresse) als Ortsangabe versehen. Die Adressen haben die Funktion von elementaren Gebietsschlüsseln. In einem zweiten Schritt können die Adressen gegebenenfalls in Koordinaten bzw. andere Gebietsschlüssel übersetzt werden.

Der Angabe von Straße und Hausnummer (Adresse) kommt damit als Grundlage des räumlichen Bezugssystems unterhalb der Gemeindeebene eine Schlüsselstellung zu. Straße und Hausnummer sind bisher die einzigen Ortsangaben, anhand derer sich jedermann leicht orientieren kann, da sie in der Örtlichkeit angebracht und in Kartenwerken und Adreßbüchern nachgewiesen sind. Von der Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung werden allein sie allgemein zur Adressierung verwendet.

Eine Lokalisierung auf der Grundlage der Straßen- und Hausnummernbezeichnung (Adresse) und damit auch ihre Übersetzung in Koordinaten und andere Gebietsschlüssel ist nur so eindeutig und zuverlässig wie die verwendete Straßen- und Hausnummernbezeichnung selbst. Die Bemühungen um ein von der persönlichen Ortskenntnis unabhängiges Lokalisierungs- und Zuordnungssystem, wie es für eine computerunterstützte Verwaltungsorganisation unerlässlich ist, müssen deshalb bei "Straße und Hausnummer" selbst ansetzen.

Die Kommunalstatistik ist auf ein funktionsfähiges Lokalisierungssystem zur Erfüllung ihrer Aufgaben besonders angewiesen, da sie regelmäßig Sachdaten mit Adresse zu kleinräumigen statistischen Informationen verarbeiten muß.

Um eine möglichst rasche und einheitliche Verbesserung des Straßen-/Hausnummernsystems in die Wege zu leiten, hat die Städtestatistik bereits 1976 aufgrund einer 1974 durchgeführten Erhebung nach eingehender Beratung Empfehlungen unterbreitet. Diese wurden jetzt an den heutigen Kenntnis- und Erfahrungsstand angepaßt und um Hinweise für die Kommunen der neuen Bundesländer ergänzt. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, auf der Grundlage dieser Empfehlungen die Voraussetzungen für funktionsfähige Lokalisierungs- und Zuordnungssysteme zu schaffen bzw. weiter zu verbessern.

### 2. Straßenbezeichnung

(1) Die Gemeinde vergibt auf Beschluß ihrer gewählten Vertretungskörperschaft Straßen, Wegen und Plätzen eine amtliche "Straßenbezeichnung". Die Vergabe ähnlich klingender Straßenbezeichnungen ist zu vermeiden.

(2) Eine Straßenbezeichnung darf im Gemeindegebiet nur einmal vorkommen. Solange in einer Gemeinde dieselbe Straßenbezeichnung für verschiedene Straßen verwendet wird (z. B. in Auswirkung einer Gemeinde-reform), ist aus postalischen Gründen und zur eindeutigen räumlichen Datenzuordnung ein unterscheidender Zusatz, etwa eine Ortsteilangabe, anzufügen.

(3) Die Schreibweise von Straßennamen richtet sich grundsätzlich nach dem Duden. Bei der Vergabe des Straßennamens ist die amtliche Schreibweise festzulegen.

(4) Die Straßenbezeichnung, die auf Straßenschildern, in Straßenverzeichnissen, Verwaltungsregistern und im Verwaltungsgebrauch verwendet wird, muß mit der amtlichen Straßenbezeichnung in der vollständigen Schreibweise (Personen mit Vor- und Zunamen, mit Zusätzen wie "Am" oder "Zum") übereinstimmen.

(5) Über die geltenden Straßenbezeichnungen der Gemeinde ist ein amtliches Verzeichnis zu führen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den "Regeln für die alphabetische Ordnung von Namen", DIN 5007. Danach sind Leerzeichen bezüglich der Reihenfolge als nicht existent anzusehen (Beispiel für korrekte Reihenfolge: Amalienstraße, Am Alten Gasthof, Am Bogen, Ambrosiusplatz).

### 3. Straßenschlüssel

- (1) Zu allen amtlichen Straßenbezeichnungen ist eine Straßenschlüsselnummer zu vergeben, so daß jede Adreßangabe innerhalb der Gemeinde eindeutig durch Straßenschlüssel- und Hausnummer identifiziert ist.
- (2) Die Straßenschlüsselnummer besteht aus Ziffern; maximal ist eine 5stellige Nummer zu vergeben.
- (3) Der Straßenschlüssel ist einheitlich sowohl innerhalb der Gemeindeverwaltung als auch im Datenaustausch mit anderen Institutionen zu verwenden.
- (4) Die Straßenschlüsselnummer ist unabhängig vom Anfangsbuchstaben der Straßenbezeichnung oder der örtlichen Lage der Straße, d.h. systemfrei, im Gemeindegebiet zu vergeben. Für die Bezeichnung einer Straße wird nur e i n e Straßenschlüsselnummer vergeben, auch wenn die Straße durch mehrere Gemeindeteile verläuft.
- (5) Solange in einer Gemeinde dieselbe Straßenbezeichnung für verschiedene Straßen vorkommt, sind - entsprechend dem notwendigen unterscheidenden Zusatz zur Straßenbezeichnung - jeweils verschiedene Straßenschlüssel zu verwenden.

### 4. Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist von der Gemeinde mit einer eigenen amtlichen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts-, Garagengebäude usw. auf dem Grundstück.
- (2) Die Hausnummer besteht aus 3 maximal 4 Ziffern, die in Ausnahmefällen durch einen 1stelligen (Buchstaben-) Zusatz ergänzt werden kann.
- (3) Amtliche Hausnummern sollen auch folgende Objekte erhalten: Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Parkhäuser, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen und in unterirdischen Fußgängerbereichen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske, bewohnte Gartenlauben, Behelfsheime, Wochenendhäuser.

Für folgende Objekte sollen keine amtlichen Hausnummern vergeben werden:

- o Schaustellerwagen,
- o baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte, wie Garagen, Schuppen und sonstige Nebengebäude.

- (4) Die Vergabe mehrerer Hausnummern je Gebäude ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Höchstfall darf je Hauseingang eine Hausnummer vergeben werden.
- (5) Hausnummern "von ... bis" sollen nicht vergeben werden; noch geltende sind schrittweise in einfache Hausnummern umzubenennen.

---

(6) Bei Neuvergabe sind innerhalb einer Straße grundsätzlich die ungeraden Nummern der einen, die geraden Nummern der anderen Straßenseite in jeweils aufsteigender Folge zuzuordnen. Das gilt auch für Straßen, bei denen nur eine Seite für die Bebauung vorgesehen ist (andere Seite z. B. Flußufer).

(7) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzugangs zum Gebäude bzw. Grundstück.

### 5. Sonderformen der Adresse

- (1) In kleineren Gemeindeteilen (Ortsteilen), in denen keine Straßenbezeichnungen festgelegt sind, jedoch Hausnummern für die einzelnen Gebäude vergeben wurden, wird der Name des Gemeindeteils (Ortsteils) als Straßenbezeichnung übernommen und wie eine solche mit einem Straßenschlüssel versehen.

(2) Für Gebäudekomplexe (bäuerliche bzw. gewerbliche Ansiedlungen oder historische Bauten) ohne Straßen-/Hausnummernbezeichnung mit einem eigenen (meist historisch abgeleiteten) Namen, der sich auf den Namen des Besitzers bezieht oder auch auf die Flurbezeichnung (Lage) zurückzuführen ist, ist dieser Name als Straßenbezeichnung zu verwenden und mit einer Straßenschlüsselnummer zu versehen.

(3) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können für Objekte, die als Wohnraum oder Arbeitsstätte genutzt werden, jedoch einen nur kurzfristigen oder rechtlich nicht gesicherten Bestand haben, Quasi-(Pseudo-)Hausnummern vergeben werden.

Eine solche Hausnummer wird durch den Buchstaben "z" im Hausnummernzusatz gekennzeichnet. Als Ziffernteil der Hausnummer wird die nächstgelegene amtliche Hausnummer in derselben Straße verwendet. Sind dieser amtlichen Hausnummer weitere Quasi-(Pseudo-)Hausnummern zuzuordnen, so sind als Buchstabenzusätze "y", "x" usw. zu verwenden.

## 6. Organisation der Straßenbenennung und Hausnummernvergabe

(1) Die Vergabe, Änderung und Löschung der Straßennamen obliegt dem Gemeinderat und wird in der Verwaltung vorzugsweise durch die für die Stadtplanung oder das Vermessungswesen zuständige Stelle betreut.

Die Vergabe, Änderung und Löschung von Hausnummern obliegt der für die Bauordnung oder das Vermessungswesen zuständigen Verwaltungsstelle im Rahmen der Bauplanung, Baugenehmigung und Bauabnahme.

(2) Straßenbezeichnungen und Hausnummern sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vergeben, öffentlich bekanntzumachen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen. Sie müssen beim Beginn von Bauvorhaben zur Verfügung stehen, damit sofort alle anfallenden Sachdaten eindeutig lokalisiert werden können. Gleiches gilt für Änderungen und Löschungen.

Bei Quasi-(Pseudo-)Hausnummern (vgl. TZ 5, Abs. 3) ist in der Bekanntgabe auf den alleinigen Zweck als Adressierungshilfe ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Straßenschilder und Hausnummern sollen unverzüglich und gut lesbar angebracht werden. Bei Änderungen sollen die bisherigen Bezeichnungen (Straßenschilder, Hausnummern) ungültig gemacht werden, aber für die Dauer eines Jahres noch lesbar erhalten bleiben.

(4) Straßenbezeichnungen sollen wegen der entstehenden Kosten möglichst selten geändert werden. Den Beschlußvorlagen sollen Schätzungen über die der Verwaltung und der Öffentlichkeit entstehenden Kosten beigelegt werden.

(5) Bei einer Änderung der Straßenbezeichnung für eine ganze Straße wird die Straßenschlüsselnummer nicht geändert; die Hausnummern bleiben grundsätzlich unverändert.

(6) Erhält nur ein Teil einer bestehenden Straße eine neue Bezeichnung, so wird nur für den Teil der Straße, der eine neue Straßenbezeichnung erhält, eine neue Schlüsselnummer vergeben.

(7) Wird eine Straße (A) mit bisher eigenem Namen mit einer anderen Straße (B) unter deren Namen (B) zusammengefaßt und bleiben deren Hausnummern (B) erhalten, so erhält die neu zugeordnete Straße (A) deren Straßenschlüssel (B), ihr bisheriger Straßenschlüssel wird gesperrt und ihre Hausnummern werden geändert.

(8) Wird eine Straße eingezogen und sind ihr keine Adressen mehr zugeordnet, so ist entsprechend der Löschung des Straßennamens die Straßenschlüsselnummer zu sperren.

(9) Gesperrte Straßenschlüsselnummern dürfen nicht wieder verwendet werden.

## 7. Verwaltung des Straßen-/Hausnummernregisters

(1) Das Straßen-/Hausnummernregister ist der für Verwaltung und Öffentlichkeit verbindliche Nachweis aller gültigen Straßenbezeichnungen, Straßenschlüssel und Hausnummern. Es ist regelmäßig fortzuführen und zugänglich zu halten.

(2) Die Federführung für die Aufstellung und Fortführung des Straßen-/Hausnummernregisters und für die Vergabe der Straßenschlüsselnummern liegt bei der für die Statistik zuständigen Stelle der Kommunalverwaltung.

(3) Das Straßenregister dient dem vollständigen Nachweis aller gültigen und möglichst auch aller außer Kraft gesetzten Straßenbezeichnungen in amtlicher Schreibweise und der wechselseitigen Übersetzung vom und zum Straßenschlüssel.

Das Straßenregister muß enthalten:

- Straßenname (in amtlicher Schreibweise)
- Straßenschlüsselnummer
- Gültigkeitsdatum  
von JJJJMMTT  
bis JJJJMMTT
- Grund für das Ende der Gültigkeit (z.B. Umbenennung, Löschung)
- Hinweis auf den vorher und ggf. den nachher gültigen Straßennamen bzw. Straßenschlüssel

Das Register kann außerdem enthalten:

- Kurzschreibweise der Straße
- Schreibweise für eine eindeutige alphabetische Sortierung
- weitere Hinweise (z. B. auf eine nicht berücksichtigte Sonderschreibweise ausländischer Namen)

(4) Das Register der Hausnummern dient dem vollständigen Nachweis aller gültigen und möglichst auch aller geänderten und gelöschten Hausnummern einschließlich der Quasi-Hausnummern.

Das Hausnummernregister muß für jedes eine Hausnummer tragende Objekt enthalten:

- Straßenname
- Straßenschlüssel
- Hausnummer
- Gültigkeitsdatum  
von JJJJMMTT  
bis JJJJMMTT
- Grund für das Ende der Gültigkeit (z.B. Umbenennung, Löschung)
- Hinweis auf die vorher bzw. nachher für das Objekt gültige Adresse

Das Hausnummernregister kann außerdem enthalten:

- auch alle anderen einer Hausnummer zugeordneten Objekte
- für jedes Objekt eine unveränderliche Identifikationsnummer
- bei mehreren Objekten unter einer Hausnummer:
  - . die lfd. Nr. des Objekts unter der Hausnummer und
  - . die Eigenschaft des Objekts als führendes oder weiteres Objekt unter dieser Hausnummer
- bei weiteren Objekten: die Identifikationsnummer des führenden Objekts
- die Mittel-, Schwerpunkt- oder Hauseingangskordinaten des Objekts
- die Flurstücksnummer(n)
- die Blockseite
- weitere Hinweise

(5) Die gültigen Straßenbezeichnungen, Straßenschlüsselnummern und Hausnummern sollen auch in einem großmaßstäbigen Kartenwerk (z.B. 1:1000) geführt werden.

(6) Die Fortführung des Straßen-/Hausnummernregisters ist mit der Fortführung des Systems der Kleiräumigen Gliederung zeitlich, inhaltlich und verfahrenstechnisch bestmöglich zu koordinieren.

## 8. Umstellung des Straßen-/Hausnummernsystems in den neuen Bundesländern

Das in den neuen Bundesländern vorhandene Straßen-/Hausnummernsystem ist nach Wohnbezirken gegliedert. Das widerspricht der Empfehlung, den Straßenschlüssel unabhängig von der Lage innerhalb der Gemeinde systemfrei für das gesamte Gemeindegebiet zu vergeben. Die Straße bzw. der im jeweiligen Wohnbezirk liegende Straßenabschnitt ist im Territorialen Grundschlüssel (TGS) mit einer 2stelligen Straßennummer versehen. Zusammen mit der 3stelligen Wohnbezirksnummer ergibt sich eine insgesamt 5stellige Schlüsselnummer, mit der eine Straße bzw. ein Straßenabschnitt im Gemeindegebiet eindeutig identifiziert wird. Die Stellenzahl entspricht also der Empfehlung, daß die Straßenschlüsselnummer maximal 5stellig anzulegen ist. Der mit dem TGS gegebene 5stellige Straßenabschnittsschlüssel je Wohnbezirk ist zugleich das Zuordnungsverzeichnis für die Adressen zum Wohnbezirk als der bisher kleinsten gebietlichen Gliedereinheit.

Der für ein Straßenstück richtige Straßenschlüssel hängt bisher also vom Verlauf der Wohnbezirksgrenze, für eine Adresse also von der Hausnummer ab.

Handlungsbedarf zur Umstellung auf einen 5stelligen systemfreien Straßenschlüssel besteht auf jeden Fall, wenn eine Neuaufteilung des Gemeindegebietes in Gemeindeteile und/oder die Einführung einer Blockgliederung vorgesehen ist und wenn in den Kommunen Software aus den alten Bundesländern genutzt werden soll, in der das Straßen-/Hausnummernsystem enthalten ist, wie z.B. im Einwohner- und Kfz-Wesen.

Für eine Übergangszeit wird empfohlen, beide Systeme parallel zu führen, um einen lückenlosen Anschluß beim Übergang auf das neue System zu gewährleisten. Mit dem bestehenden Straßen-/Hausnummernsystem kann höchstens so lange weitergearbeitet werden, wie keine Neuordnung der Gebietsgliederung in Gemeindeteile und/oder Blöcke vorgenommen wird und die Nutzung von Software eine Umstellung nicht erfordert.

Zu bedenken ist bei einer vorläufigen Beibehaltung des bisherigen Systems, daß Datenbestände vor und nach der Umstellung nicht gemeinsam adressen- oder gebietsbezogen ausgewertet werden können.

Bei der Umstellung können die 5stelligen Straßenschlüssel der Straßen, die innerhalb eines Wohnbezirks beginnen und enden, beibehalten werden. Für Straßen, welche die Wohnbezirksgrenze überschreiten, sind dagegen neue 5stellige Schlüsselnummern zu vergeben und ihre bisherigen Straßenschlüsselnummern zu sperren, d.h. von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

Auch auf die Einhaltung der Empfehlung nach TZ. 6 Abs. 4 wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen. Bei Straßenumbenennungen (die aufgrund der politischen Veränderungen in größerem Umfang zu erwarten sind) sind Änderungen der Schlüsselnummern nur vorzunehmen, wenn dies nach den vorstehenden Richtlinien erforderlich ist.

---



## **B. Empfehlung zur Gliederung des Gemeindegebiets nach Gemeindeteilen, Blöcken und Blockseiten**

### **1. Vorbemerkung**

Je nach dem Verwaltungs- bzw. Planungszweck müssen in jeder Gemeinde Sachdaten (Einwohner, Betriebe, Gebäude, Grundstücke usw.), die mit Straße und Hausnummer lokalisiert sind, räumlich unterschiedlich zusammengefaßt werden. Beispiele solcher Zusammenfassungen sind Stimmbezirke, Schulsprengel, Einzugsbereiche von Haltestellen, statistische Bezirke.

Jeder Einwohner, jeder Betriebsstandort und jedes Gebäude ist durch seine Anschrift lokalisiert. Dementsprechend sind die in Verwaltung und Wirtschaft anfallenden Daten innerhalb der Gemeinde mit Straße und Hausnummer als Ortsangabe gekennzeichnet. Adressen den vorgenannten Gebietseinheiten zuzuordnen erfordert Zuordnungsverzeichnisse. Statt für jede Gebietseinteilung ein eigenes Zuordnungsverzeichnis auf der Basis der einzelnen Anschriften aufzubauen und zu pflegen, hat die Städtestatistik diese Aufgabe durch das Mosaiksystem der Kleinräumigen Gliederung in Blöcke und Blockseiten wesentlich vereinfacht und räumliche Zuordnungen damit auch sicherer gemacht.

In einem hierarchisch aufgebauten Nummerungssystem sind die Blockseiten den Blöcken und diese wieder Gemeindeteilen, Bezirken o. ä. untergeordnet. Wenn dann Adressen eindeutig den zum Block gehörenden Blockseiten zugeordnet sind, ist es möglich, die Sachdaten räumlich beliebig zusammenzufassen, ohne jeweils auf die Einzeladresse zurückgreifen zu müssen. Schulsprengel, Planungsbezirke usw. lassen sich dann räumlich in Zuordnungsverzeichnissen durch die Nummern der Blöcke (Blockseiten) und der ihnen übergeordneten Gemeindeteile beschreiben.

Ziel dieser Empfehlung ist es, die inhaltlichen und organisatorischen Regelungen aufzuzeigen, die für die Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile, Blöcke und Blockseiten zu beachten sind. Hierzu werden im folgenden die in Heft 6 und 15 der Reihe H der DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung veröffentlichten Regelungen aktualisiert und für die Kommunen der neuen Bundesländer der Übergang vom Territorialen Grundschlüssel zum System der Kleinräumigen Gliederung beschrieben.

### **2. Gebietsgliederung in Gemeindeteile und Blöcke**

#### **2.1 Grundsätze der Gebietsgliederung**

(1) Die Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile und Blöcke ist flächendeckend und hierarchisch in mehreren Stufen aufzubauen. Zur Verschlüsselung sind hierarchisch aufgebaute Nummern-(Zahlen-)Schlüssel zu verwenden.

Gebiete (Flächen) einer vorgeordneten (höheren) Hierarchiestufe (Gliederungsstufe) müssen sich jeweils flächendeckend aus Gebieten (Flächen) der nachgeordneten (niedrigeren) Hierarchiestufe zusammensetzen lassen. Gebiete (Flächen) einer niedrigeren Hierarchiestufe müssen vollständig innerhalb des Gebietes (der Fläche) der höheren Hierarchiestufe liegen, und ihre Grenzen dürfen Grenzen der Gebiete (Flächen) der höheren Hierarchiestufe nicht schneiden.

(2) Für das gesamte Gemeindegebiet sind eindeutige und voneinander abgegrenzte Gemeindeteile mit ihren Ortsangaben (und Gebietsbezeichnungen) festzulegen. Textliche Angaben sind in Schlüsselnummern zu übersetzen. Innerhalb des Gemeindegebiets darf eine Nummer nur e i n e Ortsangabe repräsentieren; gleichzeitig muß jede Ortsangabe im Gemeindegebiet durch e i n e Nummer bezeichnet bzw. auf e i n e Nummer zurückzuführen sein.

#### **2.2 Grobräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile**

(1) Der Feingliederung in Blöcke ist eine grobräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile nach städtebaulichen und städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und administrativen Gesichtspunkten voranzustellen. Ob und in welcher Weise früher selbständige Gemeinden, Ortskerne, Ortsteile, Wohnplätze, statistische Planungsbezirke, Verwaltungseinheiten u. a. als Gebietseinheiten in die grobräumige Gemeindegliederung einbezogen werden, ist den Gemeinden überlassen.

(2) Den Gebietseinheiten der grobräumigen Gebietsgliederung ist durch die Gemeinden eine amtliche Bezeichnung zu geben.

Die Gebietseinheiten der grobräumigen Gliederung müssen in den Gemeinden nicht unter der Bezeichnung "Gemeindeteil" geführt werden. Solche Gebietseinheiten sind: Stadtbezirk, Stadtteil, Ortsteil und Wohnbezirk, Stadtviertel, Distrikt, Statistischer Bezirk u. a.

(3) Für die grobräumige Gebietsgliederung in Gemeindeteile ist - zumindest für überörtliche Vergleiche - ein 3stelliger Nummernschlüssel, der Gemeindeteilschlüssel, vorzusehen - systemlos als "3-Steller" oder mit beliebiger hierarchischer Unterteilung gemäß der in der jeweiligen Gemeinde bestehenden oder angestrebten Gebietsgliederung.

### 2.3 Feinräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Blöcke (Blockgliederung)

Die Blockgliederung ist ein allgemeines, flächendeckendes Lokalisierungs- und Zuordnungssystem für statistisch-planerische und Verwaltungszwecke. Sie gliedert das Gemeindegebiet in topographische Elemente. Diese bestehen in der Regel aus mehreren ganzen Grundstücken und lassen sich ihrerseits zu beliebigen übergeordneten Gebietsgliederungen zusammensetzen.

(1) Als Zusammenfassung meist mehrerer Grundstücke sind **B l ö c k e** gebietliche Bausteine für die Bildung beliebiger übergeordneter **f l ä c h e n b e z o g e n e r** Gebietsgliederungen innerhalb der Gemeinde für Zwecke der Verwaltung, Statistik und Planung.

(2) **B l o c k s e i t e n** sind die kleinsten Bausteine der Gebietsgliederungen. Eine Blockseite ist der Teil des Blocks, der dieselbe Straßenbezeichnung trägt. Ein Straßenabschnitt des Blocks mit derselben Straßenbezeichnung kann bei Bedarf in mehrere Blockseiten unterteilt werden. Auch unbebaute Straßenabschnitte sind als Blockseiten zu behandeln.

(3) Blöcke und Blockseiten sind so abzugrenzen, daß die unter einer Adresse (Straße, Hausnummer und ggf. Hausnummernzusatz) erfaßten Objekte (Gebäude, Grundstücke) nicht durchschnitten werden. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Grenzen übergeordneter Gebietsgliederungen nicht durchschnitten werden und damit übergeordnete Gebiete (Verwaltungs-, Planungs-, Statistische Bezirke, Schulsprengel usw.) sich jeweils aus ganzen Blöcken bzw. Blockseiten zusammensetzen.

(4) Blöcke werden in der Regel von Straßen und natürlichen oder baulichen Grenzen (Wasserläufe, Bahnlinien usw.) von allen Seiten umschlossen. Wenn bestehende Grenzen von Gebieten, die den Blöcken übergeordnet sind (z. B. Verwaltungsbezirksgrenzen), eine von Straßen und natürlichen Grenzen umschlossene Fläche durchschneiden, so ist letztere entsprechend in mehrere Blöcke aufzuteilen.

Ausnahmsweise können Flächen mit deutlichem und langfristigem Nutzungsunterschied durch Blockgrenzen abgeteilt werden (z. B. Wohngebiete von Industriegebieten, Gehöfte von Acker- und Weideland). Dabei ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

(5) Die Blockgliederung soll das gesamte bebaute und unbebaute Gemeindegebiet umfassen. Im unbebauten Gelände umfassen die Blöcke entsprechende größere Flächen, die durch Straßen, Wasserläufe oder sonstige markante Grenzen umschlossen werden.

(6) In Erschließungsgebieten soll zunächst eine grobe Einteilung vorgenommen werden, die sich an markanten, bereits vorhandenen und möglichst beständigen Grenzen orientiert. Die Feingliederung in kleinere Blöcke ist im Zuge der Bebauung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die dann anfallenden Sachdaten, z. B. für Gebäude, Einwohner, Arbeitsstätten, bereits den endgültigen Blöcken zugeordnet werden können.

(7) Die Blockgrenzen verlaufen in der Regel in der Mitte der den Block umgebenden Straßen, Bahnlinien, Flüsse oder sonstigen Abgrenzungen. Jedem Block wird dabei die Hälfte der ihn umgebenden Verkehrs- und Wasserflächen zugerechnet; die in der Mitte dieser Flächen verlaufenden Blockgrenzen bilden gleichzeitig ein Netz, dem insbesondere Verkehrsdaten zugeordnet werden können. Werden für Zwecke der Kartierung oder des Flächenbezugs "Nettoblöcke", d. h. Blöcke ohne Verkehrs- und Wasserflächen, benötigt, so ist dies alternativ wie folgt zu erreichen:



- a) Im Zuge einer Digitalisierung der Blockgrenzen werden die Breiten der blockbegrenzenden Verkehrs- und Wasserflächen festgehalten und rechnerisch von der Bruttofläche des Blocks abgezogen.
- b) Die Blockgrenzen werden an den Rand der Blöcke gelegt, Verkehrs- und Wasserflächen also von der Blockfläche ausgeschlossen und erst der übergeordneten Gebietseinheit zugewiesen.

Großflächige Bahngelände (Bahnhöfe usw.), breite Flüsse oder Seen können als eigene Blöcke abgegrenzt werden.

(8) Die Blöcke werden durch die zugehörigen Blockseiten und die sonstigen Blockgrenzen, die keine Straßenstücke sind, beschrieben. Die Beschreibung der Blockseiten besteht aus der Straßenbezeichnung und den zugehörigen Hausnummern. Sie kann um eine verbale Beschreibung ergänzt werden (Beispiele siehe Anlage 1). Sofern die Hausnummern entlang der Straße aufsteigend oder absteigend angeordnet sind, wird nur jeweils die niedrigste und die höchste zur Blockseite gehörende ungerade bzw. gerade Hausnummer angegeben. Auf Bebauungslücken wird nicht besonders hingewiesen. Auch wenn gerade und ungerade Hausnummern nicht nach Straßenseiten getrennt, sondern fortlaufend angeordnet sind, kann in der Beschreibung der Blockseiten der Hausnummernbereich für gerade und ungerade Nummern getrennt angegeben werden (z. B. von 13-26 in der Form "13-25, 14-26").

(9) Die Blöcke werden innerhalb der Gemeindeteile mit einer 3stelligen Nummer versehen. Bei der Erstvergabe sollten nur 2 Stellen benutzt und die 3. Stelle mit einer Null belegt werden, damit sie bei einer späteren Blockteilung entsprechende Unternummern des ursprünglichen Blocks aufnehmen kann. Die Blockseiten werden innerhalb des Blocks mit einer 1stelligen Nummer versehen. Blockgrenzen, die kein Straßenstück mit Straßenbezeichnung bilden, erhalten Blockseitennummer "0". Die Blockseiten als kleinste räumliche Einheiten sind damit durch eine 7stellige hierarchisch aufgebaute Nummer eindeutig identifiziert. Diese Nummer setzt sich zusammen aus

1. - 3. Stelle: Gemeindeteil (ggf. hierarchisch gegliedert)
4. - 6. Stelle: Block innerhalb des Gemeindeteils
7. Stelle: Blockseite innerhalb des Blocks

#### 2.4 Zuordnungsverzeichnisse

(1) Die gebietliche Zuordnung von Sachdaten, deren Lage im Gemeindegebiet durch eine Adresse (Straße und Hausnummer) bezeichnet ist, erfordert die Aufstellung und Fortschreibung von Zuordnungsverzeichnissen mit den entsprechenden Schlüsselnummern, und zwar

- a) eine Blockbeschreibung, aus der die zu einem Block gehörenden Blockseiten (Straßenabschnitte) und die zu den einzelnen Blockseiten gehörenden Adressen (Hausnummern) abzulesen sind, und in der Umkehrung ein Straßen-/Hausnummernverzeichnis, aus dem für jede Adresse die zugehörige 7stellige Nummer der Blockseite abzulesen ist, die bereits die Nummern der hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten enthält.
- b) Gebietsbeschreibungen (z. B. Schulsprengelbeschreibung) für gebietliche Zuordnungen, die von der hierarchischen Blockgliederung abweichen, als vollständige Aufstellung der jeweils zu einem solchen Gebiet gehörenden "Gemeindeteile", Blöcke und Blockseiten, und in der Umkehrung ein Blockseitenverzeichnis, aus dem für jede Blockseite die Nummer der übergeordneten Gebiete abzulesen ist.

Diese Verzeichnisse werden auf ADV (Großrechner oder PC) geführt. Es ist somit möglich, maschinelle Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen, Sachdaten aufgrund von Straße und Hausnummer den gewünschten Gebietseinheiten zuzuordnen und Verzeichnisse über den Inhalt der Dateien in beliebiger Folge auszudrucken.

### 3. Aufstellung und Fortschreibung der Blockbeschreibung

#### 3.1 Institutionelle Organisation

(1) Die Blockgliederung und das Zuordnungssystem dienen der gebietlichen Zuordnung von Sachdaten zu statistischen, Planungs- und laufenden Verwaltungszwecken. Die Festlegung und spätere Änderung von Blockgrenzen ist deshalb zwischen den für die Statistik, Stadtplanung und das Vermessungswesen sowie den für fachbezogene Gebietsgliederungen (z. B. Schulbezirke, Stimmbezirke) zuständigen Stellen der Verwaltung abzustimmen.

(2) Die Federführung für die Festlegung der Blockgrenzen und für die Aufstellung und Fortschreibung des Zuordnungssystems, insbesondere der zugehörigen Schlüsselnummern-Verzeichnisse, liegt bei der für die Statistik zuständigen Stelle der Gemeinde. Die durch die Automation des Liegenschaftswesens gegebenen Möglichkeiten sind zu nutzen.

(3) Mit den Stellen, die für die Vorbereitung bzw. Genehmigung von Maßnahmen zuständig sind, welche die Blockgrenzen bzw. Blockseiten verändern, sind Vereinbarungen zu treffen und gegebenenfalls in Dienst-anweisungen niederzulegen, welche sicherstellen, daß die notwendigen Nachweise und Planunterlagen rechtzeitig der für das Zuordnungssystem federführenden, für Statistik zuständigen Stelle der Gemeinde zugehen.

### 3.2 Aufstellung der Blockgliederung

(1) In einer Übersichtskarte (z. B. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000), die alle benannten Straßen enthält, die wichtigen natürlichen Grenzen, wie Wasserläufe usw., und die bauliche Nutzung erkennen läßt, sind zunächst die Grenzen der übergeordneten Gebietsgliederungen einzutragen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, hierzu verschiedene transparente Deckblätter zu benutzen. Die Grenzen und Nummern der Gebietseinheiten, die in der Numerierung den Blöcken hierarchisch übergeordnet werden sollen, sind besonders hervorzuheben.

(2) Innerhalb der hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten und ohne die Grenzen der übrigen zu berücksichtigenden Gebietsgliederungen zu durchschneiden, werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 2 die Blockgrenzen im Entwurf unter Zugrundelegung der Übersichtskarte zunächst auf Deckfolie eingezeichnet.

(3) Nach Abstimmung in der Verwaltung werden diese Blockgrenzen auf ein großmaßstäbiges Kartenwerk, z. B. das Kartenwerk 1 : 500 oder 1 : 1 000, das die Flurstücksgrenzen, die Baulichkeiten, Straßenbezeichnungen und Hausnummern enthält und ständig fortgeführt wird, eingetragen. Entsprechendes gilt für die Bearbeitung am Computer.

(4) Für die Untergliederung der Blöcke in Blockseiten ist im Kartenwerk die Zuordnung der Hausnummern zu den Blockseiten eindeutig festzulegen. Gebäude ohne Hausnummer sind der Blockseite - also der Straße - zuzuordnen, denen ihre Adresse zugeordnet ist.

(5) Die Nummern der Blöcke und Blockseiten werden in der Übersichtskarte sowie im großmaßstäbigem Kartenwerk vermerkt.

### 3.3 Aufstellung des Zuordnungssystems

(1) Für jeden Block ist eine Blockbeschreibung anzulegen. Diese Blockbeschreibung enthält

- a) die Nummer des Blocks einschließlich der Nummer des übergeordneten "Gemeindeteils",
- b) gegebenenfalls die Nummer der Blockseite innerhalb des Blocks,
- c) den Straßenschlüssel in Verbindung mit der Blockseite,
- d) die den einzelnen Blockseiten zuzuordnenden Hausnummern einschließlich der zur eindeutigen Adressierung notwendigen Zusätze. Sind die Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge angeordnet, so genügt die Angabe der jeweils niedrigsten und höchsten Nummer innerhalb der Blockseite sowie die Angabe der Hausnummernfolge (ungerade, gerade, fortlaufend). Besteht keine aufsteigende Hausnummernfolge, so ist die Zuordnung für jede einzelne Hausnummer anzugeben,
- e) die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Blockseite bzw. Blockgrenze ist festzuhalten,
- f) wahlweise kann je Blockseite oder -grenze eine laufende Nummer vergeben werden, die deren Reihenfolge innerhalb des Blocks im Uhrzeigersinn festlegt,
- g) wahlweise kann eine nähere verbale Beschreibung der Blockseite oder -grenze mit aufgenommen werden.

(2) Zur Beschreibung von Gebietseinheiten, wie Schulsprengel, Wahlbezirke usw., die im Nummernsystem den Blöcken nicht hierarchisch übergeordnet sind, deren Nummer also nicht Bestandteil der Blocknummer ist, denen jedoch ebenfalls Sachdaten zugeordnet werden sollen, werden Gebietsbeschreibungen aufgestellt. Sie enthalten zur Nummer der jeweiligen Gebietseinheit die Nummern sämtlicher diese Gebietseinheit bildenden Gemeindeteile, Blöcke bzw. Blockseiten.

### 3.4 Fortschreibung der Blockgliederung und des Zuordnungssystems

(1) Blockgliederung und Zuordnungssystem sind so rechtzeitig fortzuschreiben, daß die jeweils aktuellen Adressangaben der zuzuordnenden Daten im Zuordnungssystem lückenlos verarbeitet werden können.

(2) Die Blockgrenzen werden bei geringfügigen Änderungen von Flurstücksgrenzen routinemäßig angepaßt. Darüber hinaus werden die Blockgrenzen aufgrund von Veränderungsnachweisen bzw. entsprechenden Planunterlagen fortgeschrieben bei

- a) Ausweisung einer neuen Verkehrs- oder Wasserfläche, Verlängerung oder Kürzung, Änderung des Verlaufs sowie Auflassung einer bestehenden Verkehrs- oder Wasserfläche,
- b) Festlegung der endgültigen Gestalt eines Neubaugebietes aufgrund rechtskräftigen Bebauungsplanes und nach Möglichkeit abgeschlossener Vermessung,
- c) Änderung von Grenzen übergeordneter Gebietseinheiten sowie der Gemeindegrenzen.

(3) Aufgrund der Nachweise gemäß Abs. 2 stellt die für Statistik zuständige Stelle fest, ob eine Änderung des Zuordnungssystems erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bestehende Blöcke aufgehoben, geteilt oder mit anderen Blöcken zusammengefaßt werden müssen oder sich durch Grenzänderungen übergeordneter Gebietseinheiten die Zuordnung bestehender Blöcke ganz oder zum Teil ändert.

(4) Grundlage für die Fortschreibung des Zuordnungssystems bilden folgende Vorgänge und Veränderungsnachweise:

- a) Vorgänge und Nachweise gemäß Abs. 2, welche eine Änderung, Ergänzung oder Löschung von Blocknummern oder der Hausnummernzuordnung nach sich ziehen,
- b) Nachweis über die Benennung von Straßen, Änderung und Löschung von Straßennamen,
- c) Nachweis über die Erteilung, Änderung und Löschung von Hausnummern.

(5) Auf der Grundlage der Nachweise gemäß Abs. (4) veranlaßt die für Statistik zuständige Stelle der Gemeinde die Fortschreibung sämtlicher genannten Verzeichnisse. Hierbei sind die Änderungsdaten zu archivieren.

(6) Im Hinblick auf die Zuordnung historischer Daten sind Beginn und Ende der Geltungsdauer der einzelnen Zuordnungsschlüssel kenntlich zu machen. Tritt eine Zuordnungsschlüsselnummer außer Kraft, so wird sie mit dem Enddatum der Geltungsdauer versehen und archiviert.

(7) Ändern sich die Blockgrenzen derart, daß ein Block geteilt wird oder Teile eines anderen Blocks aufnimmt, so ist für jeden so veränderten Block eine neue Nummer zu vergeben. Die bisherige Blocknummer ist nicht wiederzuverwenden. Nach Möglichkeit ist bei der Erstvergabe ein ausreichender Nummernkreis für solche Änderungen freizuhalten.

(8) Die durchgeführten Änderungen der Verzeichnisse des Zuordnungssystems sind nach ihrer Kontrolle von der für Statistik zuständigen Stelle den übrigen beteiligten Stellen weiterzumelden. Diese Stellen dürfen selbst keine Änderungen im Zuordnungssystem vornehmen.

### 3.5 Übergang vom Territorialen Grundschlüssel auf die Blockbeschreibung in den neuen Bundesländern

In allen Gemeinden der neuen Bundesländer gibt es eine Einteilung des Gemeindegebiets in Wohnbezirke, die mit einer 3stelligen Nummer gekennzeichnet sind. Wird das System der Blockbeschreibung eingeführt, ist zu prüfen, inwieweit die Einteilung in Wohnbezirke für die Zukunft erhalten bleiben soll. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

1. Die Wohnbezirke werden ohne jede Änderung als Gebietsgliederung für die Ebene der Gemeindeteile in die Blockgliederung übernommen.

2. Die Einteilung in Gemeindeteile erfolgt zwar ohne Berücksichtigung der Wohnbezirke, diese lassen sich jedoch aus Blöcken wieder zusammensetzen. Blockgrenzen schneiden also Wohnbezirksgrenzen nicht. Auf jeden Fall sollte eine Rekonstruktion der Wohnbezirke ermöglicht werden, da für sie statistische Ergebnisse aus früherer Zeit vorhanden sein dürften und der Vergleich dieser Zahlen mit neuen Ergebnissen zu gewährleisten ist.

Um Planung und Verwaltung künftig möglichst gut mit statistischen Informationen versorgen zu können, ist in der Regel eine Neueinteilung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile nach statistisch-planerischen Gesichtspunkten unumgänglich. Innerhalb dieser neuen, mit der Planung abgestimmten Gemeindeteile werden dann die Blöcke gebildet. Dabei wird die Wohnbezirksgrenze als übergeordnete Grenze betrachtet, die von Blöcken bzw. Blockseiten nicht durchschnitten werden dürfen. Die Wohnbezirke werden dann als eine Gebietsbeschreibung geführt, die es jederzeit erlaubt, neuere Daten, die mit Blockseiten räumlich lokalisiert sind, nach Wohnbezirken aufzubereiten.

Bilden die Wohnbezirke die "Gemeindeteile", so sind ihre Nummern im hierarchischen Nummernschlüssel der Blockseiten enthalten.

In der 2. Alternative bilden die früheren Wohnbezirke eine im hierarchischen Nummernschlüssel nicht enthaltene Gebietsgliederung. Für sie sind bei Bedarf besondere Gebietsbeschreibungen zu führen.

Ist der bisherige TGS auf Datenträger verfügbar, so kann er zur Vorbereitung von Erfassungsbelegen für die neue Blockbeschreibung (bei Bedarf auch eines Umsteigeschlüssels) genutzt werden. Für je 10 bis 20 Hausnummern wird dann eine Zeile ausgedruckt. Es empfiehlt sich folgende Spalteneinteilung:

T G S		Straßenname	Straßen-schl. neu	Gemein-deil	Block-Nummer	BLS	Ifd. Nr.	Haus-Nummern				
Wohn-bez.	Str.-schl.							ungerade		gerade		
								von	bis	von	bis	
1	2 3	45	Straßenname	XXXXX	XXX	XXX	X	X	XXXXAA	XXXXAA	XXXXAA	XXXXAA

Neben den erforderlichen Karten (1:5000 bis 1:500) sind dazu die durchgängig vorhandenen Computerausdrucke

- TGS-Listen 01 - 07 (Grundstücks- und Straßenverzeichnisse)
- E-Datei-Protokollisten über Wahlbezirke, Schulbezirke u.a.

zugrunde zu legen.

## C. DV-Organisation

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Aufgabenstellung

Das zu erstellende Programm soll verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit dem DV-unterstützten Führen der Kleiräumigen Gliederung (K.G.) eines Stadtgebietes erfüllen:

- Aufbau und Pflege der Dateien im Dialog (menügesteuert) oder im Batch (Ein- und Ausgabe in eine Datei)
- Auskünfte über die Dateien der K.G. (Dialog oder Batch)
- Auskünfte durch Verknüpfen mehrerer Dateien der K.G. (Dialog oder Batch)
- Archivierung der Dateien der K.G., Editieren und Auswerten der Archivdateien mit Erstellen einer Stichtagsdatei
- Das Programm soll eine minimale Datenstruktur verarbeiten können und für den Benutzer optionale Dateien ermöglichen. Es gibt daher Variable und Dateien, die vom Benutzer gefüllt werden müssen und solche, die optional sind

In der Regel wird eine K.G. für eine Gemeinde geführt, für die dann Straßenschlüssel und Blockseitennummern eindeutig sind. Kleine oder mittlere Gemeinden können sich aber auch zusammenschließen und ihre jeweilige K.G. von einer Stelle gemeinsam führen lassen. Um die Zahl der benötigten Dateien so gering wie möglich zu halten, kann für mehrere Gemeinden die K.G. gemeinsam in einer Straßendatei, einer Blockbeschreibungsdtei etc. geführt werden. Als Unterscheidungsmerkmal wird die Gemeindekennziffer verwendet, die in allen Dateien abgespeichert wird. Während bei einer K.G. für mehrere Gemeinden die Gemeindekennziffer immer angegeben werden muß, entfällt diese Notwendigkeit bei einer K.G. für nur eine Gemeinde. Das Programm sollte daher beiden Möglichkeiten gerecht werden:

- eine K.G. für mehrere Gemeinden:

Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Gemeindekennziffer angezeigt, die geändert werden kann. Sie gilt so lange, bis sie geändert wird, etwa nach Drücken einer Funktionstaste. Bei Informationsausgabe wird die Gemeindekennziffer immer angezeigt, bei Listen nur in der Titelzeile. Bei Eingabe von Straßenschlüssel (STRS), Block/Blockseite (BLK/BLS) etc. ist die Eingabe der Gemeindekennziffer (GEMK) daher nicht erforderlich.

- eine K.G. für eine Gemeinde:

Ein Abfragen der Gemeindekennziffer ist nur einmal erforderlich; die Gemeindekennziffer wird jedoch in jedem Satz abgespeichert. Dadurch ist ein einheitlicher Aufbau der Dateien gesichert und der Austausch von Dateien der K.G. zwischen verschiedenen Gemeinden/Städten bzw. deren gemeinsame Weitergabe an Dritte unproblematisch. Um ein einheitliches Programm zu ermöglichen, muß auch in diesem Fall die Gemeindekennziffer angegeben werden. Sie sollte jedoch angezeigt werden (zu Beginn des Aufbaus gilt GEMK = 0) und kann dann überschrieben werden.

## 1.2 Dateien

Zu den Dateien der K.G. gehören

die Grunddateien:

- Straßendatei
- Blockbeschreibungsdatei (eigentliche Datei der K.G.)
- Gebietseinteilungsdatei

die Attributdateien:

- Straßenattributdatei
- Attributdatei für die Gebietseinteilungen

die Archivdateien für:

- Straßendatei
- Blockbeschreibungsdatei
- Gebietseinteilungsdatei
- Straßenattributdatei
- Attributdatei der Gebietseinteilungen

Der Dateiaufbau der Grund-, Attribut- und Archivdateien wird weiter unten festgelegt. Einen Überblick über die Dateien gibt die Abbildung in Anlage 2.

Eine Adreßdatei (bzw. Hausnummern- oder Gebäudedatei) wird im folgenden nicht beschrieben; sie soll in einem geplanten Erweiterungsschritt jedoch eingeführt werden.

## 1.3 Archivierung

Auf die Archivierung der Dateien der K.G. wird besonderes Gewicht gelegt. Die Archivdateien sollen alle Sätze enthalten, die in den aktuellen Dateien gelöscht oder korrigiert wurden. Die in den Archivdateien gespeicherten Gültigkeitsdaten sollen die Rekonstruktion der K.G. zu einem bestimmten Stichtag ermöglichen. Ein Satz gilt am Stichtag, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\text{"Gültig-von-Datum"} \leq \text{Stichtag} < \text{"Gültig-bis-Datum"}$$

Das Programm soll als "Gültig-von-Datum" immer das aktuelle Schreibdatum (Anfaßdatum) vorschlagen. Falls vom Benutzer ein anderes "Gültig-von-Datum" gewählt wird, so soll das Programm vor möglichen Inkonsistenzen mit dem Datenbestand der Archivdatei warnen und auf eine möglicherweise erforderliche Editierung der Archivdatei hinweisen.

Eine Editierung der Archivdateien soll nur für bestimmte Benutzer (Administrator) möglich sein. Das kann etwa durch Verwendung eines Paßwortes geschehen.

## 1.4 Datenstruktur

---

Die Struktur der Dateien soll verschiedene schnelle Suchverfahren ermöglichen. Dazu werden analog zu ADABAS-Datenbanken bestimmte Variablen ausgewählt und als "Deskriptor" bezeichnet. Für solche Variablen soll ein direkter und schneller Zugriff möglich sein.

## 1.5 Grundstruktur von Dateien und Erweiterungen

Besonders beim Neuaufbau einer K.G. und für kleine Städte soll ein Minimaldatengerüst erlaubt sein: Felder können leer bleiben oder Attributdateien werden nicht angelegt. Das Programm soll die Möglichkeit bieten, den Minimaldatenbestand später zu erweitern. Die Archivdateien werden automatisch angelegt.

Bei zu groß werdenden Dateien soll eine Auslagerung vorgesehen werden. Für die Sicherung der Dateien ist Vorsorge zu treffen.

## 2. Die Grunddateien mit Attribut- und Archivdateien

### 2.1 Die Straßendatei

Aufbau (D bedeutet "Deskriptor" = direktes Suchfeld):

- STRS:	Straßenschlüssel (numerisch) Der Straßenschlüssel bleibt bei Umbenennungen der Straße erhalten	5 Stellen	(D)
- STRN:	Straßenname (offizieller Straßenname)	35 Stellen	(D)
- DAT1:	"Gültig-von-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)
- DAT2:	"Gültig-bis-Datum" JJJJMMTT = "99991231"; bei Archivierung = aktuelles Datum	8 Stellen	
- DAT3:	"Anfaßdatum" JJJJMMTT (letztes Schreibdatum)	8 Stellen	(D)
- STNEU:	neuer Straßenname	35 Stellen	
- RES:	Reserve (für spätere Erweiterungen)	20 Stellen	
- GEMK:	Gemeindekennziffer	8 Stellen	(D)

#### 2.1.1 Die Straßenattributdatei

Diese Datei ist für den Benutzer optional.

Aufbau:

- STRS:	Straßenschlüssel (numerisch)	5 Stellen	(D)
- STRKU:	Kurzform des Straßennamens	25 Stellen	(D)
- STSO:	Großschreibweise des Straßennamens zur alphabetischen Sortierung Das Programm soll dem Benutzer eine Schreibweise vorschlagen (mit AE,OE,UE,SS, ohne " ", "-",".")	25 Stellen	
- SYN1:	Synonym1 für den Straßennamen	25 Stellen	
- SYN2:	Synonym2 für den Straßennamen	25 Stellen	
- DAT4:	"Anfaßdatum" JJJJMMTT	8 Stellen	
- GEMK:	Gemeindekennziffer	8 Stellen	(D)

#### 2.1.2 Die Straßenarchivdatei

Aufbau: wie die Straßendatei

Bei Archivierung wird Datum2 mit dem aktuellen Datum gefüllt. Der "neue Straßenname" wird nur bei Umbenennungen gefüllt.

Eine Editierung soll für den "Administrator" möglich sein:

- Löschen von Archivsätzen (z.B. nach Korrektur der Schreibweise)
- Verändern von DAT1, DAT2
- Das Anfaßdatum soll beim Editieren neu gesetzt werden

#### 2.1.3 Die Archivdatei der Straßenattributdatei

Bei jeder Veränderung eines Satzes wird der alte Satz mit dem aktuellen Datum ins Archiv geschrieben.

## 2.2 Die Datei der K.G. (Blockbeschreibungsdatei)

Aufbau (D bedeutet "Deskriptor" = direktes Suchfeld):

- BLK:	Blocknummer (numerisch)	6 Stellen	(D)
- LFD:	Laufende Nummer (numerisch)	2 Stellen	
	Nummer der Blockgrenzen im Uhrzeigersinn; für den Benutzer optional (default value = "00")		
- BLS:	Blockseite (numerisch)	1 Stelle	
	= 0, falls die Blockgrenze keine BLS ist, d.h. ohne STRS ist		
- STRS:	Straßenschlüssel (numerisch) STRS = "00000" falls BLS = 0	5 Stellen	(D)
- HUV:	Hausnummer ungerade von (4 num., 2 alph. Stellen)	6 Stellen	
- HUB:	Hausnummer ungerade bis (4 num., 2 alph. Stellen)	6 Stellen	
- HGV:	Hausnummer gerade von (4 num., 2 alph. Stellen)	6 Stellen	
- HGB:	Hausnummer gerade bis (4 num., 2 alph. Stellen)	6 Stellen	
	Nichtgefüllte Hausnummern sollen als Blank gespeichert werden		
	Ist nur eine "Hausnummer gerade" bzw. "ungerade" vorhanden, so sollen "von"- und "bis-Hausnummer" gleich sein		
	Unbebaute Straßenstücke (leere HNR) sollen als Blockseite erlaubt sein		
- DAT5:	"Gültig-von-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)
- DAT6:	"Gültig-bis-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	
	= "99991231"; bei Archivierung = aktuelles Datum		
- DAT7:	"Anfaßdatum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)
- GEMK:	Gemeindekennziffer	8 Stellen	(D)
- TXT:	verbale Beschreibung der Blockgrenze/Blockseite optional für den Benutzer	50 Stellen	

### 2.2.1 Die Archivdatei der Blockbeschreibungsdatei

Bei jeder Veränderung eines Satzes der Blockbeschreibungsdatei wird der Satz mit DAT6 = DAT7 = akt. Datum in der Archivdatei abgelegt. Der Aufbau entspricht dem der Blockbeschreibungsdatei.

## 2.3 Die Gebietseinteilungsdatei

Gebietseinteilungen sind Aggregationen der K.G.: Blockseiten, Blöcke oder höhere Aggregate der hierarchischen Gebietsgliederung (Stadtbezirke etc.) werden zu größeren Einheiten zusammengefaßt, z.B. zu Schulsprengeln, Wahlbezirken etc. In der Gebietseinteilungsdatei können bis zu 99 Gebietseinteilungen abgespeichert werden. Dazu erhält jede Gebietseinteilung eine 2stellige Identifikationsnummer (GEBA).

Das Programm soll zu Adressen die jeweilige Gebietsnummer finden und umgekehrt zu Gebieten die Blockseiten mit Straßen-/Hausnummernbereichen angeben. Aus den zugeordneten Blockseiten sollen einfache Straßenverzeichnisse nach Gebieten mit Straßenschlüssel, Straßename und Hausnummernbereichen erstellt werden.

Aufbau:

- GEMK:	Gemeindekennziffer (numerisch)	8 Stellen	(D)
- GEBA:	Gebietseinteilungsart (numerisch)	2 Stellen	(D)
- GEBS:	Gebietsschlüssel (alphanumerisch)	7 Stellen	(D)
- BLSX:	"Blockseite" (numerisch)	7 Stellen	(D)
	Es können Blockseiten oder Aggregate verwendet werden, z.B. "12vvvvv" für den ganzen Bezirk 12 ("v" = Blank).		
- DAT8:	"Gültig-von-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)
- DAT9:	"Gültig-bis-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	
	= "99991231"; bei Archivierung = aktuelles Datum		
- DAT10:	"Anfaßdatum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)



### 2.3.1 Archivdateien für die Gebietseinteilungsdatei

Bei Änderung eines Satzes der Gebietseinteilungsdatei wird ein Archivsatz abgelegt. Die Datumsvariablen werden entsprechend 2.2.1 gesetzt.

### 2.3.2 Attributdatei für die Gebietseinteilungsdatei

Aufbau:

- GEMK: Gemeindeganziffer (numerisch)	8 Stellen	(D)
- GEBA: Gebietseinteilungsart (numerisch)	2 Stellen	(D)
- GEBS: Gebietsschlüssel (alphanumerisch)	7 Stellen	(D)
- GART: Bezeichnung der Gebietseinteilung (alphanumerisch) (Verbale Beschreibung von GEBA) Eine Wiederholung der Eingabe beim Erfassen neuer Gebiets- schlüssel sollte vermieden werden	25 Stellen	(D)
- GEBN: Gebietsname von GEBS (alphanumerisch)	25 Stellen	(D)
- DAT11: "Gültig-von-Datum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)
- DAT12: "Gültig-bis-Datum" JJJJMMTT = "99991231"; bei Archivierung = aktuelles Datum	8 Stellen	
- DAT13: "Anfaßdatum" JJJJMMTT	8 Stellen	(D)

### 2.3.3 Archivdatei für die Attributdatei der Gebietseinteilungen

Bei Änderung eines Satzes der Attributdatei wird ein Archivsatz abgelegt. Die Datumsvariablen werden entsprechend 2.2.1 gesetzt.

## 3. Funktionen des Programms

Die wichtigsten Aufgaben des Programms sind die Pflege der Dateien und die Ausgabe von Informationen.

Das Programm soll menügestützt arbeiten. Das gilt für die Pflege der Dateien und für Auskünfte. Da u. U. bereits eine K.G. als ASCII-Datei vorliegt, soll die Eingabe auch über Datei erlaubt sein. Auch der Abzug von ganzen Dateien als ASCII-Dateien soll möglich sein zur Sicherung oder zur Weiterverarbeitung mit anderen Programmen.

Für Auskünfte, z.B. das Zuordnen von Blockseiten oder Gebietsnummern zu Adressen, soll sowohl die Eingabe als auch die Ausgabe über Datei möglich sein.

### 3.1 Dateipflege

Die Dateipflege umfaßt die Neuaufnahme und das Ändern von Sätzen in den Dateien der K.G.

Dazu sind verschiedene Prüfungen erforderlich, insbesondere folgende: (Bei einer K.G. für mehrere Städte ist bei jeder Prüfung die Gemeindeganziffer zu berücksichtigen.)

- Neue Straße: Existieren Straßenschlüssel/Straßenname bereits?
- Neuer Block: Existiert der Block bereits?
- Neue Blockseite > 0: Existiert die BLS bereits?
- Neue laufende Nr.: Existiert die LFD bereits?
- Neue Gebietseinteilung (neue GEBA): Existiert der Identifikator der neuen Gebietseinteilung bereits?
- Neuer Gebietsschlüssel (GEBS) mit GEBA: Existiert die Gebietsnummer für die angegebene GEBA?
- Neue Blockseite > 0 oder Ändern der Blockseite > 0 :  
Gibt es Überschneidungen der Hausnummerbereiche für den entsprechenden Straßenschlüssel?

Wird ein Fehler erkannt, so soll eine Fehlermeldung ausgegeben und die beabsichtigte Aktion nicht ausgeführt werden.

### 3.2 Informationen

Wird die K.G. für eine Gemeinde geführt, so ist die Gemeindegennziffer (GEMK) konstant. Bei mehreren Gemeinden in einer K.G. sind Blöcke, Straßen und Gebietseinteilungen (BLK, STRS, STRN, GEBA etc.) nur durch Angabe der jeweiligen Gemeindegennziffer eindeutig identifiziert.

Für folgende Eingaben sollen die Blockseiten mit den gespeicherten Informationen ausgegeben werden (in Kurzform mit Straßennamen oder in Langform, d.h. zusätzlich mit Datumsangaben und verbaler Beschreibung):

- Blocknummer (BLK) (zusätzliche Ausgabe aller Blockgrenzen) oder Aggregatnummer der hierarchischen Gliederung (z. B. eine 3stellige Nummer)
- Straßenschlüssel (STRS)
- Straßennamen (STRN)
- Adresse (STRS,HNR)

Informationen über Straßen:

Eingabe: Straßenschlüssel (STRS)

Ausgabe: Straßennamen

Eingabe: Straßennamen (STRN)

Ausgabe: Straßenschlüssel

Informationen über Gebiete:

Eingabe: Adresse (STRS,HNR), Gebietseinteilung (GEBA)

Ausgabe: Gebietsschlüssel (u. U. mit Gebietsnamen aus der Attributdatei)

Eingabe: Gebietseinteilung (GEBA), Gebietsschlüssel

Ausgabe: alle Blockseiten (BLS > 0)

Die Löschung/Neuvergabe von Hausnummern beeinflusst u. U. die Blockbeschreibungsdatei: Macht eine gelöschte/neue Hausnummer eine Fortschreibung erforderlich oder nicht?

Hier kann als Hilfe eine Informationsfunktion des beschriebenen Programms verwendet werden:

Gelöschte/neue Hausnummern werden in eine Datei geschrieben. Im Batch (oder auch im Dialog) wird dann jeder Adresse die Blockseite mit den Hausnummernbereichen zugeordnet.

Stimmt eine gelöschte Hausnummer mit einer begrenzenden Hausnummer der Blockseite überein, so muß die Datei der bestehenden Hausnummern weiter zu Rate gezogen werden, eine Entscheidung kann nicht unmittelbar gefällt werden.

Kann einer neuen Hausnummer keine Blockseite zugeordnet werden, so ist eine Fortschreibung der Blockbeschreibungsdatei erforderlich.

Die Ausgabe von Listen der Dateiinhalte (Listen der Straßen und der Blockbeschreibung nach Blöcken und nach Straßen) ist gemäß Anlage 3 vorzusehen.

Zum Austausch von Dateien der K.G. sollen Dateien im KOSIS-Format erzeugt werden können (vgl. Anlage 4).

## D. Literatur

- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets. Empfehlungen und Entwürfe. Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 6, Köln 1976
- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Kleinräumige Gliederung. Räumliches Ordnungssystem. Zensus 1981. Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 15, Köln 1979
- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Methodenstudie Wohnungsmarktbeobachtung. Band 1. Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 29, S. 55 ff., Köln 1985
- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Methodenstudie Wohnungsmarktbeobachtung. Materialien zu Band 1. Teil II: Arbeitshilfe Adressenabgleich. Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 29, Köln 1985
- Deutscher Städtetag (Hrsg.): Volkszählungsurteil und Städtestatistik. Rechtsgutachten. Mit Kurzgutachten: Straße und Hausnummer als Basis kommunalstatistischer Datenverarbeitung. Reihe H, DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Heft 32, Köln 1987
- Institut für Verwaltungsorganisation (Hrsg.): Empfehlungen für die Gliederung von Gemeindegebieten in den neuen Bundesländern (Arbeitsentwurf), Leipzig 1990
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Hrsg.): Gutachten Grundstücksdatenbank: Ordnungs- und Verknüpfungsmerkmale, Köln 1974
- 
-



## E. Anlagen

### Beispiele für die Blockbeschreibung

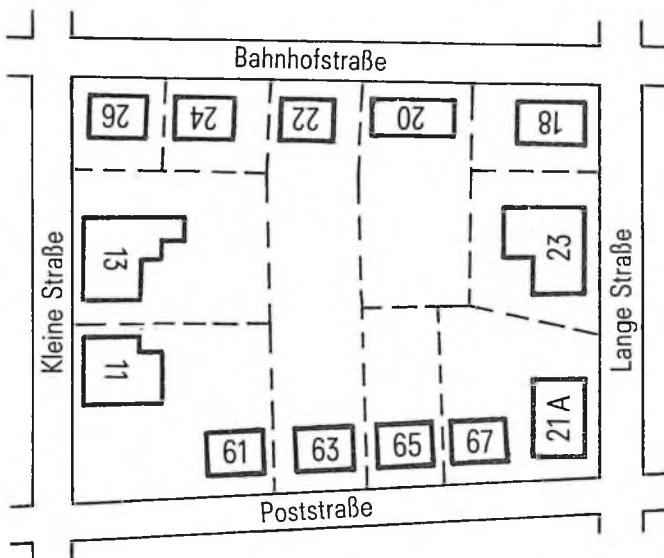


Abb. 1

Block mit 4 Blockseiten

Blockseite	Straßenbezeichnung	Hausnummern				lfd. Nr.	
		ungerade		gerade			
		von	bis	von	bis		
1	Bahnhofstraße			18	-	26	1
2	Lange Straße			21A	-	23	2
3	Poststraße			61	-	67	3
4	Kleine Straße			11	-	13	4

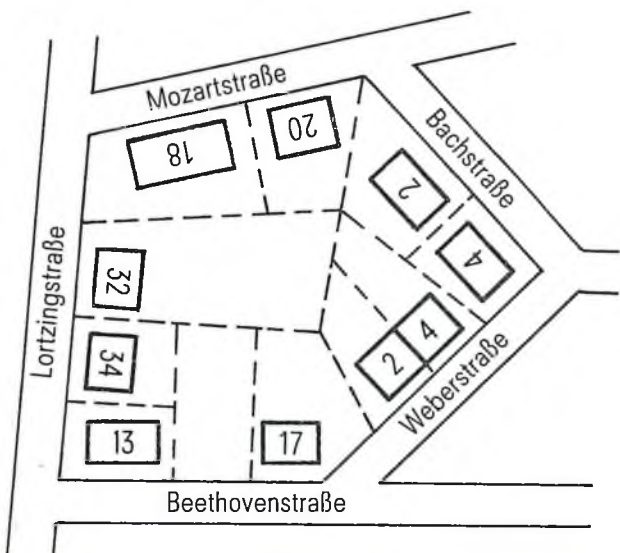


Abb. 2

Block mit 5 Blockseiten

Blockseite	Straßenbezeichnung	Hausnummern				lfd. Nr.	
		ungerade		gerade			
		von	bis	von	bis		
1	Mozartstraße			18	-	20	1
2	Bachstraße			2	-	4	2
3	Weberstraße			2	-	4	3
4	Beethovenstraße			13	-	17	4
5	Lortzingstraße			32	-	34	5

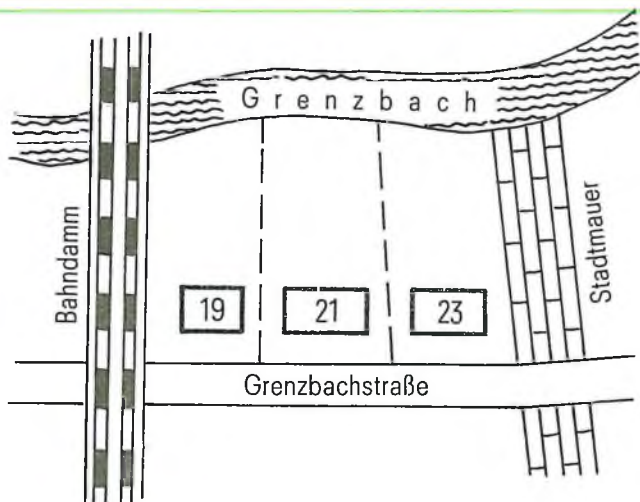


Abb. 3

Block mit 1 Blockseite

Blockseite	Straßenbezeichnung	Hausnummern				lfd. Nr.	
		ungerade		gerade			
		von	bis	von	bis		
1	Grenzbachstraße			19	-	23	1
Außerdem Blockgrenzen:							
0	Bahndamm						2
0	Grenzbach						3
0	Stadtmauer						4

noch Anlage 1

Abb. 4

Block mit 3 Blockseiten

Block- seite	Straßenbezeichnung	Hausnummern				lfd. Nr.
		ungerade		gerade		
		von	bis	von	bis	
1	Altenforst	3	- 11			1
2	Hoher Weg			2	- 14	2
3	Brandstraße	81	- 83			3

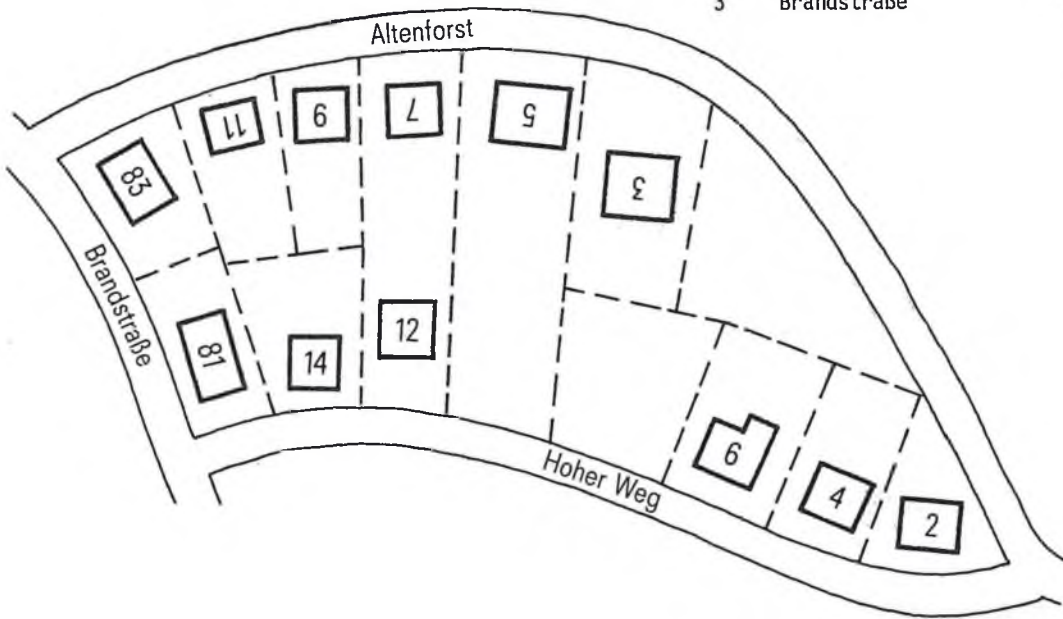
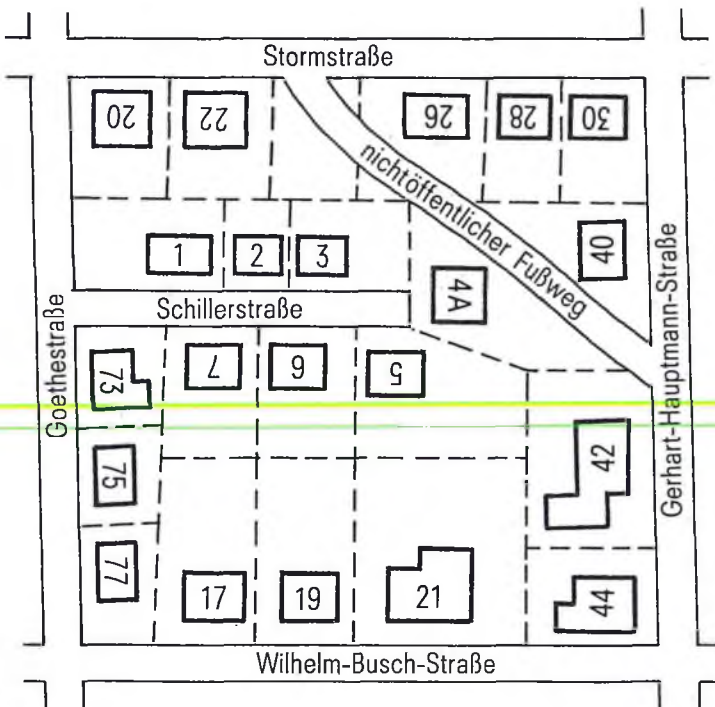
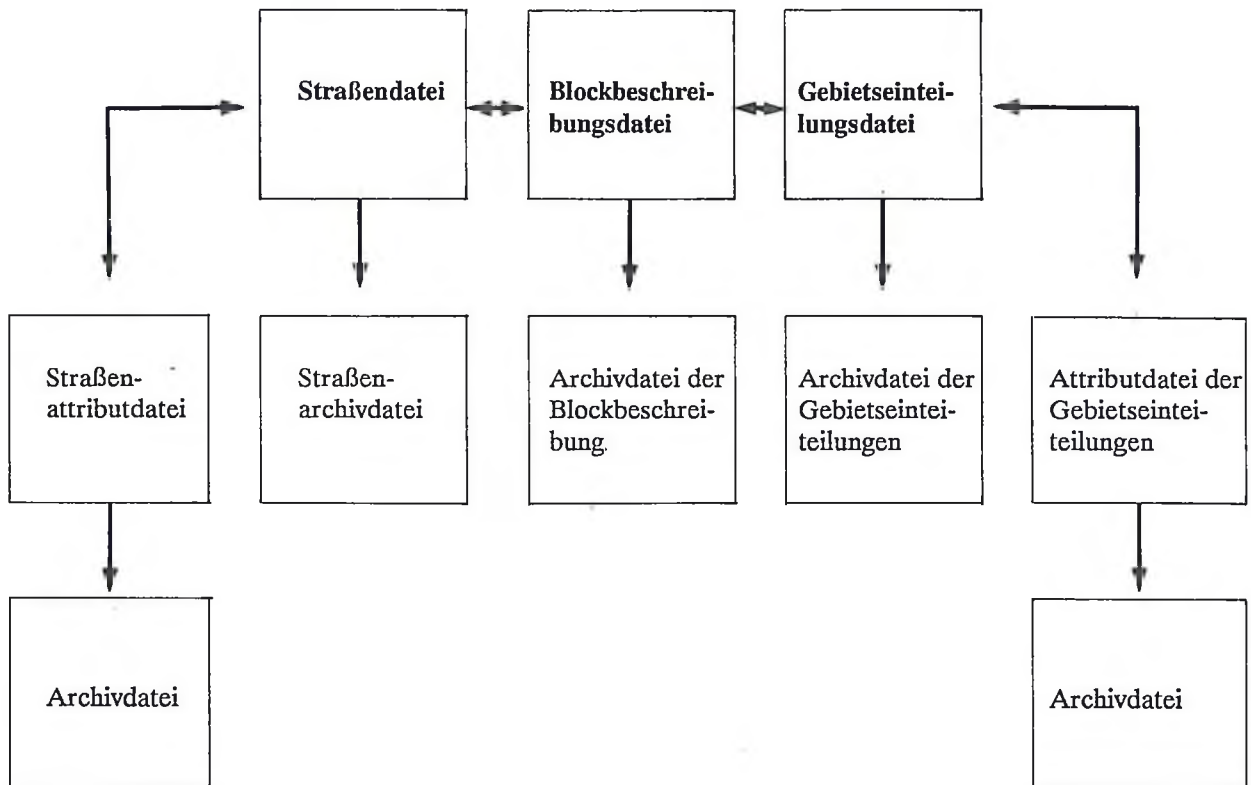


Abb. 5

Block mit 5 Blockseiten, davon eine innenliegend

Block- seite	Straßenbezeichnung	Hausnummern				lfd. Nr.
		ungerade		gerade		
		von	bis	von	bis	
1	Stormstraße			20	- 30	1
2	Gerhart-Hauptmann-Straße			40	- 44	2
3	Wilhelm-Busch-Straße	17	- 21			3
4	Goethestraße	73	- 77			4
5	Schillerstraße	1	- 7	2	- 6	5





**Eingaben:** Über Menüs oder über ASCII-Dateien (z. B. Laden einer Straßendatei)  
Bei Eingaben mit Schreibabsicht: Plausibilitätstests  
Eingabevariable können z. B. sein: Straßename, Straßenschlüssel, Hausnummer, Blockseitennummer oder Aggregatnummer der hierarchischen Gliederung, Gebietseinteilungsart mit Gebietschlüssel, Datum

**Ausgaben:** Über Menüs oder als ASCII-Dateien (z. B. Abzug einer ganzen DB-Datei),  
als Listen oder als Dateien im KOSIS-Format





**Muster der Verzeichnisse des Zuordnungssystems**

**Anlage 3**

**- Automatisch erstellte Listen der Kleinräumigen Gliederung -**

Eine Variante der folgenden Listen soll zusätzlich die 3 Datumsangaben enthalten

**1a) Straßenschlüsselverzeichnis**

<b>Gemeindeschlüssel: 09123456 Stichtag: 12.2.91</b>	
<b>Straßenschlüssel</b>	<b>Straßenname</b>
00001	Münchener Straße
.	.
.	.
.	.
09400	Regensburger Straße

Anwendung: Suchen des Straßennamens für einen Straßenschlüssel

**1b) Straßennamenverzeichnis**

Für die alphabetische Sortierung ist ein spezielles Sortierfeld (s. Straßenattributdatei) oder ein spezielles Sortierprogramm erforderlich.

Aufbau: wie 1a) aber nach dem Straßennamen sortiert

**2a) Blockbeschreibung nach Blöcken**

<b>Gemeindeschlüssel: 09123456 Stichtag: 12.2.91</b>					
<b>Gemeindeteil: 190 Block: 010</b>					
Blockseite	Straßenname und verbale Beschreibung	Straßenschlüssel	Hausnummern		lfd. Nr.
			ungerade	gerade	
1	Bahnhofstr. von Lange Str. bis Kleine Str.	00373		18 - 26	1
2	Lange Str. von Poststr. bis Bahnhofstr.	04646	21a - 23		2
3	Poststr. von Kleine Str. bis Lange Str.	06345	61 - 67		3
4	Kleine Str. von Poststr. bis Bahnhofstr.	04197	11 - 13		4

**2b) Blockbeschreibung nach Straßen (Straßen-/Hausnummernverzeichnis)**

<b>Gemeindeschlüssel: 09123456 Stichtag: 12.2.91</b>						
Straßenschlüssel	Straßenname	Hausnummern		Gemeindeteil	Block	Blockseite
		ungerade	gerade			
01234	Aachener Str.	3 - 33		724	130	2
			8	724	120	2
03421	Aalener Str.	5 - 19		501	060	3
		31 - 45		501	020	3
			20 - 72	501	032	2

noch Anlage 3

3a) Gebietsbeschreibung nach Gebieten: Blockseiten

Gemeindeschlüssel: 09123456 Stichtag: 12.2.91 Gebietseinteilung: Schulsprengel Gebietseinteilungsart: 01				
Schulsprengel Nr.	Bezeichnung	Blocknummer		
		Gemeindeteil	Block	BLS
001	Zweibrückener Str. 47	724	130	1
		724	140	5
		943	010	2
002	Aischweg 11 a	123	010	4
		.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.

3b) Gebietsbeschreibung nach Blockseiten

Wie 3a) aber nach Blockseite sortiert

3c) Gebietsbeschreibung nach Straßen/Hausnummernbereichen: Gebiete

Gemeindeschlüssel: 09123456 Stichtag: 12.2.91 Gebietseinteilung: Schulsprengel Gebietseinteilungsart: 01					
Straßen- schlüssel	Straße	Hausnummern		Gebiet	
		ungerade	gerade	Nr.	Bezeichnung
01234	Aachener Str.	3 - 33	8	001	Zweibrückener Str. 47
				016	Sulzbacher Str. 19
04321	Aalener Str.	5 - 19		053	Stuttgarter Str. 1
				.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.

3d) Gebietsbeschreibung nach Gebieten: Straßen/Hausnummernbereiche

Wie 3c) aber nach Gebiet sortiert

## Austauschdatensatz der Kleinräumigen Gliederung

Anlage 4

### Inhaltliche Beschreibung der Daten

#### a) Satzbeschreibung des Straßenschlüsselsatzes

Folgender Datensatz ist bereitzustellen:

Stelle	Länge	Typ	Inhalt
1 - 8	8	NU	Gemeindekennziffer
9 - 13	5	NU	Straßenschlüssel
			<b>ungerade Hausnummern</b>
14 - 17	4	NU	Hausnummer von
18 - 19	2	CH	Hausnummernzusatz von
20 - 23	4	NU	Hausnummer bis
24 - 25	2	CH	Hausnummernzusatz bis
			<b>gerade Hausnummern</b>
26 - 29	4	NU	Hausnummer von
30 - 31	2	CH	Hausnummernzusatz von
32 - 35	4	NU	Hausnummer bis
36 - 37	2	CH	Hausnummernzusatz bis
38 - 42	7	NU	Statistischer Bezirk Typ I
43 - 47	7	NU	Statistischer Bezirk Typ II (falls vorhanden)
48 - 50	3	NU	Postzustellbezirk (falls vorhanden)
51 - 80	30	CH	Straßenname (amtliche Bezeichnung)

#### b) Satzbeschreibung des Gemeinde-Kopf-Satzes

Folgender Datenkatalog ist bereitzustellen:

Stelle	Länge	Typ	Inhalt
1 - 8	8	NU	Gemeindekennziffer
9 - 12	4	NU	Postleitzahl
13 - 32	20	CH	Name der Gemeinde
33 - 35	3	NU	Anzahl der Statistischen Bezirke Typ I
36 - 38	3	NU	Anzahl der Statistischen Bezirke Typ II
39 - 43	5	NU	Anzahl der Straßenschlüsselsätze
44 - 47	4	NU	Datum der letzten Änderung der Anzahl der Statistischen Bezirke Typ I (JJMM)
48 - 51	4	NU	Datum der letzten Änderung der Anzahl der Statistischen Bezirke Typ II (JJMM)
52 - 55	4	NU	Datum der letzten Änderung der Grenzen der Statistischen Bezirke Typ I (JJMM)
56 - 59	4	NU	Datum der letzten Änderung der Grenzen der Statistischen Bezirke Typ II (JJMM)
60 - 63	4	NU	Stichtag (Status) Gültigkeitsdatum der Straßenschlüsselsätze (JJMM)
64 - 67	4	NU	Gültigkeitsdatum/Abzugsdatum der Datei (JJMM)
68 - 80	13	CH	Frei

Hierbei bedeuten:

NU = Numerischer Wert, rechtsbündig

CH = Alphanumerische Variable, linksbündig

